



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 5. September 2008

Nr. 18

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee	118
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee	119
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 28. August 2008	120

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 17. August 2008 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Franz Hablitzel

Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 65 Jahren.

Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Dezember 2002 war er mehr als 26 Jahre im Sachgebiet "Preis- und Wettbewerbsrecht" der Regierung von Mittelfranken tätig.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er stets die ihm übertragenen Aufgaben.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er allseits sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. August 2008 Gz. 55.1-4518.4/HS-1/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hahnenkammsee hat in ihrer Sitzung am 15.07.2008 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG). Die Änderungssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Hahnenkammsee
vom 25.01.1995 (MFrABI Nr. 5 S. 43)
(1. Änderungssatzung)**

Vom 16. Juli 2008

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Gunzenhausen" durch die Worte "Ramsberg, Markt Pleinfeld" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts" gestrichen.
3. In § 11 Abs. 3 Buchst. a) wird das Wort "künftigen" gestrichen.
4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Einhundert Stimmanteile ergeben eine Stimme. Dabei werden Dezimalstellen bis 0,50 ein-

schließlich abgerundet, darüber liegende aufgerundet.

Jedes Verbandsmitglied hat jedoch mindestens eine Stimme.

Alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2009, werden die Stimmanteile neu berechnet, sofern nicht eine Änderung im Bestand oder im Gebiet einer Gemeinde dies früher erforderlich macht. Bewertungsstichtag ist die Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 30.06. des vorangehenden Jahres auf der Grundlage der amtlichen Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung."

5. In § 12 Abs. 5 wird "30.000,-- DM" durch "20.000,-- €" ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird "10.000,-- DM" durch "7.500,-- €", "50.000,-- DM" durch "30.000,-- €" und "100.000,-- DM" durch "60.000,-- €" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird "15.000,-- DM" durch "10.000,-- €" ersetzt.
 - c) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 4 TVöD und höher oder die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 18 Satz 2 übertragene Aufgaben, die ab Entgeltgruppe 4 TVöD zu bewerten sind;"
 - d) In Abs. 2 Nr. 7 wird "1.500,-- DM" durch "1.000,-- €" ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:
- Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 3 TVöD im Rahmen des Stellenplanes/der Stellenübersicht sowie die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 18 Satz 2 übertragene Aufgaben, die mit Entgeltgruppe 1 – 3 TVöD zu bewerten sind."
 - In Abs. 7 Nr. 2 wird "10.000,-- DM" durch "7.500,-- €", "50.000,-- DM" durch "30.000,-- €" und "100.000,-- DM" durch "60.000,-- €" ersetzt.
 - In Abs. 7 Nr. 3 wird "15.000,-- DM" durch "10.000,-- €" ersetzt.
 - In Abs. 7 Nr. 5 wird "1.500,-- DM" durch "1.000,-- €" ersetzt.
 - In Abs. 10 wird "500,-- DM" durch "300,-- €" ersetzt.
8. In § 17 werden die Worte "Angestellte und Arbeiter" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
9. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter "100 DM" der Klammerzusatz "(51,13 €) eingefügt.
10. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung."
11. § 27 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ramsberg, 16. Juli 2008

Zweckverband Hahnenkammsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. August 2008 Gz. 55.1-4518.4/B-2/08

Die Versammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 22.07.2008 die 14. Änderung der Satzung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG). Die Änderungssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Brombachsee
vom 18.04.1972 (RABI Nr. 11 S. 55)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 01.05.2000 (MFrABI Nr. 15 S. 132),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 02.05.2005 (MFrABI Nr. 11 S. 74)
(14. Änderungssatzung)**

Vom 23. Juli 2008

Art. 1

- In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Eigentümer gemeindefreier Gebiete, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts" gestrichen.
- § 13 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "von Angestellten des Zweckverbandes mit Vergütungsgruppe VII BAT und höher" durch die Worte "von Arbeitnehmern des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 7 TVöD und höher" ersetzt.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD im Rahmen des Stellenplanes."
 - Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind."
- In § 17 Abs. 1 werden die Worte "Angestellte und Arbeiter" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
- § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung."
- § 28 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ramsberg, 23. Juli 2008

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen
in der Stadt Erlangen**

Vom 28. August 2008

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Gemeindeteils Rathsberg der Gemeinde Marloffstein und die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Gemeinde Marloffstein ohne die Gemeindeteile Atzelsberg, Adlitz und Schneckenhof werden aus dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 11/1984, S. 78) erhält folgende Fassung:

- "11. a) Volksschule Erlangen,
Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule)
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der
- aa) Volksschule Erlangen, Adalbert-Stifter-Schule (Grundschule)
- bb) Volksschule Erlangen, Michael-Poeschke-Schule (Grundschule)
- cc) Volksschule Erlangen, Loschgeschule (Grundschule)

- dd) und auf folgenden Teilbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule):
Im Norden an der Güterhallenstraße beginnend (Bahnunterführung), über die Güterhallenstraße und die Henkestraße bis zur Hartmannstraße, in diese nach Süden biegend bis zum Weg zwischen Röthelheimbad und dem Universitätssportfeld. Diesen Weg und die Komotauer Straße entlang nach Westen bis zur Nürnberger Straße, von hier nach Nordwesten der Nürnberger Straße (Ostseite) folgend zurück zur Hilpertstraße. Vom westlichen Ende der Hilpertstraße der Bahnlinie nach Norden folgend bis zur Güterhallenstraße.

Der Schulsprengel erstreckt sich ferner auf die Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Ansbach, 28. August 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 120